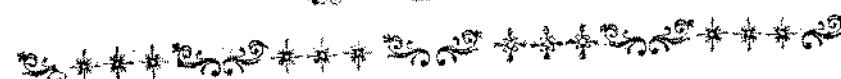


geben, sondern auch, da jemand wider dieses Unser Verbot, ohne Vorzeigung Unserer besondern Bewilligung, nichts destoweniger solches zu thun, kein Bedenken tragen mögte. denselben anzuhalten, und davon zu Unserer Verordnung so bald zu berichten, auch wann der Contraveniente entwichen, denselben namhaft zu machen, damit man allensfalls selbigem sein etwa habendes Weib und Kinder nachschicken und sich an seinen Haab und Gütern erholen möge; wie dann Unsere Drossten und Beamte auf dem platten Lande, so dann Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten, fleißige Acht darauf zu geben, und über diese Unsere Verordnung zu halten, widrigens als aber ernstlichen Einschahns zu gewärtigen haben. Wornach sich männlich zu richten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 Februar 1723.



## Num. CXIX.

Verordnung wegen der Music auf Hochzeiten und andern Behrungen, von 1723.

**W**ir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Borianen und Ameyden, Eib-Burggraf zu Utrecht ic. Nachdem Wir wegen Einstellung der bisher im Schwange gegangenen grossen Prassereien auf Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zusammenkünften den 5 December nächst abgeworchenen Jahrs ein Edict publiciren lassen, die Music aber, wenn selbige von einem oder andern dabei, in so weit sie durch sothanes Edict zugelassen, verlanget werden mögte, so wenig verboten, als wenig Wir gemeinet, solcher gestalten denen Musicanten Unserer Grosschaft ihre Mahnung zu entziehen, sondern vielmehr gnädigst geschehen lassen, daß ein jeder nach Belieben sich solcher dabei bedienen möge: So haben sich Unsere Drossten und Beamten auf dem Lande, wie auch Bürgermeister, Richter und Räthe in denen Städten daran zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 5 Merz 1723.